

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 172/66

B E S C H L U S S

in dem Rechtsstreit

des Farbmischers Friedrich Vor den T [REDACTED], B.

Beklagten und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

die Hausfrau Helga Vor den T [REDACTED] geb. H., B.

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED].

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Aecher sowie der Bundesrichter Haske, Wilden, Dr. Graf und von der Mühlen in der Sitzung vom 14. Juli 1966

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Beklagten gegen den Beschluß des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 18. März 1966 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens fallen dem Beklagten zur Last.

erinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten angefertigte Entwurf einer Berufungsbegründung. Die Bürovorsteherin der zweitinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten übersah es, die Handakten darauf zu überprüfen, ob das Urteil bereits zugestellt sei. Eine Eintragung im Fristenkalender unterblieb. Dementsprechend wurde in die Handakten auch kein Vermerk über die Notierung der Berufungsfrist im Fristenkalender aufgenommen. Die Handakten lagen am 15. Dezember 1965 einem der beiden zweitinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten des Beklagten vor. Auch diesem entging es, daß das Urteil bereits zugestellt war. Er übergab die Handakten einem in der Kanzlei tätigen Assessor mit dem Auftrag, ein Rechtsgutachten über die Erfolgsaussichten der Berufung anzufertigen. Der Assessor bemerkte die schon erfolgte Zustellung gleichfalls nicht. Erst am 4. Januar 1966 machte eine Büroangestellte die Bürovorsteherin darauf aufmerksam, daß die Berufungsfrist verstrichen sei. Am 17. Januar 1966 hat der Beklagte daraufhin beim Berufungsgericht um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsfrist gebeten. Er hat vorgetragen: Daß die Bürovorsteherin seiner zweitinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten es vergessen habe, beim Eingang der Handakten den Zustellungszeitpunkt im Fristenkalender zu vermerken, sei nicht auf einen Organisationsmangel zurückzuführen. Die Bürovorsteherin sei nämlich nicht nur gut ausgebildet und sehr zuverlässig, sie sei auch in bestimmten Abständen darauf hingewiesen worden, daß sie bei Urteilen das Zustellungsdatum sofort notieren müsse. Daß die Bürovorsteherin dies im vorliegenden Falle nicht getan habe, könne seinen zweitinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten nicht zur Last gelegt werden. Durch Beschluß vom 18. März 1966 hat das Berufungsgericht den Wiedereinsetzungsantrag zurückgewiesen. Zur Begründung hat es u.a. ausgeführt: Die zweitinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten des Beklagten hätten nicht die Außerste, nach Lage der Sache gebotene Sorgfalt beachtet. Derjenige von ihnen, dem die Handakten am 15. Dezember 1965 vorgelegen



hätten und der sie anschließend zur Gutachtenserstattung an den Assessor gegeben habe, sei verpflichtet gewesen, zu überprüfen, ob die Bürovorsteherin den Zeitpunkt der Urteilszustellung notiert gehabt habe. Den Mangel an Sorgfalt, der darin liege, daß diese Kontrolle unterlassen worden sei, müsse der Beklagte sich zurechnen lassen.

Gegen diesen Beschluß wendet sich der Beklagte mit der form- und fristgerecht eingelegten sofortigen Beschwerde. Zur Begründung trägt er zusätzlich weiter vor: Das Berufungsgericht stelle zu hohe Anforderungen an die Sorgfalt eines Rechtsanwalts. Der Assessor, der das Gutachten über die Aussichten der Berufung erstattet habe, sei tüchtig und zuverlässig. Deshalb habe derjenige der zweitinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten, der den Assessor mit der Gutachtenserstellung betraut habe, sich darauf verlassen dürfen, daß der Assessor nachprüfen werde, ob das Urteil zugestellt sei, und falls ja, daß er sich darüber vergewissern werde, ob das Zustellungsdatum von der Bürovorsteherin notiert worden sei. Anlaß zur "eigenhändigen" Nachprüfung durch die zweitinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten habe deshalb nicht bestanden. Die Beschwerde kann keinen Erfolg haben. Die Auffassung des Berufungsgerichts, die Versäumung der Berufungsfrist durch die zweitinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten des Beklagten beruhe auf deren Verschulden, ist nicht zu beanstanden.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hat jeder Rechtsanwalt, soweit es sich um die Wahrung wichtiger Fristen handelt, zwei Pflichten: Er muß einmal anordnen, daß die Notierung solcher Fristen im Fristenkalender durch einen Erledigungsvermerk in den Handakten vermerkt wird (Senatsbeschuß vom 2. Oktober 1951, IV ZB 60/51, I/M, § 233 ZPO, Anhang Nr. 10; Senatebeschuß vom 10. Januar 1962, IV ZB 408/61,

IM, § 232 ZPO, Ce Nr. 8; Beschluß vom 15. Februar 1960, VII ZB 5/60, VersR 1960, 406; Beschluß vom 9. Januar 1964, VII ZB 16/63, IM, § 233 ZPO, Ce Nr. 27). Zum anderen muß er, wenn ihm die Handakten zur Vornahme oder Vorbereitung einer fristgebundenen Prozeßhandlung vorgelegt werden, nachprüfen, ob Fristablauf bevorsteht und ob deshalb eine baldige Bearbeitung erforderlich ist. (Senatsbeschuß vom 2. Oktober 1951 aaO; Senatsurteil vom 13. Juli 1959, IV ZR 57/59, IM, § 212 a ZPO, Nr. 2; Senatsbeschuß vom 10. Januar 1962 aaO; Beschluß vom 15. Februar 1960 aaO; Beschluß vom 9. Januar 1964 aaO). Gegen beide Pflichten haben die Prozeßbevollmächtigten des Beklagten verstoßen.

Daß sie ihre Bürovorsteherin angewiesen haben, die Notierung von wichtigen Fristen im Fristenkalender durch einen Erledigungsvermerk in den Handakten kenntlich zu machen, trägt der Beklagte nicht vor. Da er den die Wiedereinsetzung rechtfertigenden Sachverhalt darzutun und glaubhaft zu machen hat, muß deshalb davon ausgegangen werden, daß die Prozeßbevollmächtigten eine derartige Anordnung nicht getroffen haben (Beschluß vom 15. Februar 1960 aaO; BGH, Beschluß vom 7. November 1960, VII ZB 16/60, VersR 1960, 1118).

Daß die Prozeßbevollmächtigten des Beklagten bei der Vorlage der Handakten am 15. Dezember 1965 sich nicht darüber vergewisserten, ob die Berufungsfrist laufe, räumt der Beklagte ein. Dazu wären sie jedoch verpflichtet gewesen, weil der nach der oben erwähnten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs erforderliche Zusammenhang der Aktenvorlage mit einer fristgebundenen Prozeßhandlung, nämlich der Einlegung der Berufung, gegeben war. Der Beklagte gibt zu, daß den Handakten ein von seinen erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten angefertigter Entwurf einer Berufungsbegründung beilag, und daß seine

Prozeßbevollmächtigten die Handakten im Anschluß an die Vorlage am 15. Dezember 1965 an einen in ihrer Kanzlei beschäftigten Assessor mit dem Auftrag weitergeben, ein Rechtsgutachten über die Erfolgsaussichten der Berufung zu erstatten. Bei dieser Sachlage mußte sich ihnen die Notwendigkeit der Fristenprüfung geradezu aufdrängen (Senatsbeschuß vom 10. Januar 1958, IV ZB 213/57, IM, § 232 ZPO, Anhang Nr. 34; BGH, Beschuß vom 30. September 1963, VIII ZB 16/63, IM, § 233 ZPO, Po Nr. 25). Wenn Rechtsanwälte den Auftrag zur Einlegung der Berufung haben, liegt die Frage nahe, wann die durch Zustellung oder gegebenenfalls durch Verkündung (§ 516 ZPO) in Lauf gesetzte Berufungsfrist endet.

Der Klärung dieser Frage waren die zweitinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten des Beklagten entgegen dessen Ansicht auch nicht deshalb enthoben, weil sie - wie der Beklagte meint - sich darauf verlassen dürften, daß der in ihrer Kanzlei beschäftigte, vom Beklagten als tüchtig und zuverlässig geschilderte Assessor die Fristenprüfung vornehmen werde. Zwar dürfen Rechtsanwälte in ihrer Kanzlei als wissenschaftliche Mitarbeiter beschäftigten Volljuristen die Fristenprüfung überlassen, wie der erkennende Senat im Beschuß vom 10. Januar 1962 (aaO) für den Fall eines in der Kanzlei des Prozeßbevollmächtigten eines Berufungsklägers als wissenschaftlicher Mitarbeiter tätigen Rechtsanwalts entschieden hat. Dies jedoch nur, wenn sie dem Mitarbeiter allgemeine Richtlinien darüber erteilt haben, welche Handlungen er vornehmen muß, damit die in Frage stehenden Fristen nach menschlichem Ermessen eingehalten werden (Senatsbeschuß vom 10. Januar 1962 aaO). Zu den Handlungen, zu deren Vornahme der wissenschaftliche Mitarbeiter anzuweisen ist, gehört namentlich die Kontrolle darüber, ob sich in den Handakten ein Vermerk über die Eintragung der Fristen im Fristenkalender befindet sowie die Überprüfung des Fristenkalenders

selbst. Daß die zweitinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten des Beklagten den bei ihnen beschäftigten Assessor generell zu Kontrollen dieser Art angewiesen haben, trägt der Beklagte nicht vor. Da ihn auch insoweit die "Darlegungslast" trifft, muß davon ausgegangen werden, daß seine zweitinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten den Assessor nicht im eben erwähnten Sinne instruiert haben. Das Versehen des Assessors fällt also ihnen und damit gemäß § 232 Abs. 2 ZPO dem Beklagten zur Last.

Da die zweitinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten des Beklagten demnach nicht alles getan haben, was bei Beachtung der gemäß § 233 ZPO erforderlichen Sorgfalt notwendig gewesen wäre, um die Versäumung der Berufungsfrist zu vermeiden, muß die sofortige Beschwerde zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Ascher

Dr. Graf